



Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2023/24

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2023/24 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 35
- Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management 20
- Bachelor Steuerberatung 29
- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 40
- Bachelor Arztassistentz/Physician Assistant 45
- Bachelor Soziale Arbeit 111
- Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe 59
- Master Marktorientierte Unternehmensführung 20

³Für den Bachelorstudiengang Arztassistentz/Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes und fünftes Fachsemester 45

⁴Für den Bachelorstudiengang Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester 18

⁵Für den Bachelorstudiengang Steuerberatung wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- drittes Fachsemester 24

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2024

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2024 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 28
- Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management 19
- Bachelor Steuerberatung 26
- Bachelor Wirtschaftspsychologie & Nachhaltigkeitsmanagement 33
- Bachelor Arztassistentz/Physician Assistant 45
- Bachelor Soziale Arbeit 105

³Für den Bachelorstudiengang Arztassistentz/Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes und sechstes Fachsemester 45

⁴Für den Bachelorstudiengang Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester 16

⁵Für den Bachelorstudiengang Steuerberatung wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- viertes Fachsemester 21

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 2. Mai 2023 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. Mai 2023 (L.2-H3412.1.LA/17/9) erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 15.05.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2023.